




Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

A decorative graphic consisting of several blue spheres of varying sizes arranged in a curved path across the page.

ifs internationale filmschule köln gmbh
Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

**Abschließender Bericht nach
§§ 46 Satz 3 WDR-
Gesetz, 14a Satz 3
Rundfunkstaatsvertrag**

Vorbemerkungen

Die ifs internationale filmschule köln gmbh (ifs) ist eine Aus- und Weiterbildungsinstitution für den Mediennachwuchs. Auf Initiative der Landesregierung NRW und der Film- und Medienstiftung NRW GmbH (FMS) wurde sie im Jahr 2000 als gemeinnützige GmbH gegründet. Alleinige Gesellschafterin der ifs ist die FMS. An dieser wiederum sind das Land NRW mit 40 v. H., der WDR mit 40 v. H., das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) mit 10 v. H. sowie RTL mit 10 v. H. beteiligt. Die ifs hat ihren Sitz in Köln.

In Kooperation mit der Technischen Hochschule Köln bietet die ifs den Bachelor-Studiengang „FILM“ mit den Studienschwerpunkten Drehbuch, Regie, Kreativ Produzieren, Kamera, Editing Bild & Ton, Digital Film Arts und Szenenbild sowie die internationalen Masterstudiengänge „Serial Storytelling“ und „Digital Narratives“ an. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches Weiterbildungsangebot für professionelle Filmschaffende.

Die Gesellschaft verfolgt nach § 2 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 20.01.2015 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für Film und Fernsehen,
- die Veranstaltung von Schwerpunktseminaren zu den einzelnen Weiterbildungsreichen,
- die Betreuung der Filmschaffenden zwischen den Schwerpunktseminaren,
- die Durchführung von Tagungen, Workshops, Symposien und sonstigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie
- die Unterhaltung einer Film- und Schreibschule sowie die Beschaffung der sachlichen, finanziellen und personellen Ausstattung zur Erreichung des Gesellschaftszwecks.

Die ifs wird im Wesentlichen durch einen Zuschuss des Landes NRW, durch die FMS, Sponsorengelder aus der Film- und Fernsehbranche und durch Teilnahmegebühren finanziert.¹

Das Land NRW hat die ifs beauftragt, Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte für die Film- und Medienproduktion durchzuführen. Für diese Geschäftsbesorgung hat das Land NRW nachfolgende Haushaltsmittel² der ifs zur Verfügung gestellt (Geschäftsbesorgungsvertrag):

Kapitel	02 200	02 200	02 060
Titel	546 61	546 61	546 00
Haushaltsjahr	2013	2014	2015
Ansatz ³	3.560.900 €	3.560.900 €	3.560.900 €

Die ifs erhielt darüber hinaus im Jahre 2015 vom Land NRW weitere Mittel i. H. v. 357.694 € für den Umzug und i. H. v. 302.000 € für technische Anschaffungen der ifs. Davon wurden 202.000 € in den gemeinsamen Kamerapool der ifs und der Kunsthochschule für Medien Köln (KHM) investiert. Diese Mittel wurden zweckgebunden, aber im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) prüft nach Maßgabe des § 45a Abs. 3 Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen der WDR unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch einen Rechnungshof vorsieht.

Eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung des WDR an der ifs, zusammen mit anderen Anstalten öffentlichen Rechts, ergibt sich über die FMS.

1 Vgl. Internetseiten der ifs „Partner & Förderer“, <http://www.filmschule.de/ueber-die-ifs/partner/>, 20.02.2017.

2 Gemeinsamer Haushaltsansatz / Titel für die Geschäftsbesorgungen durch die Film- und Medienstiftung NRW GmbH und die ifs. Gesamthöhe des Ansatzes 2013: 6.751.400 €, 2014: 6.422.600 € und 2015: 6.565.600 €.

3 Die Haushaltsrechnungen für 2013 und 2014 weisen das Ist für die ifs nicht separat aus.

Der Gesellschaftsvertrag der ifs sieht in § 10a ein Prüfrecht des für die Gesellschafterin FMS zuständigen Landesrechnungshofs vor. Prüfungsrechte bei der FMS bestehen aufgrund der Regelungen in § 17a ihres Gesellschaftsvertrags. Danach unterliegt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft der Prüfung der für die Gesellschafter WDR und ZDF zuständigen Landesrechnungshöfe. Dies sind der Rechnungshof Rheinland-Pfalz – als für die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZDF zuständiger Rechnungshof – sowie der LRH.

Der LRH prüfte die Haushalts- und Wirtschaftsführung der ifs in den Jahren 2016 und 2017 mit den Schwerpunkten:

- Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei ausgewählten Maßnahmen und Tätigkeiten,
- Verwendung von Mitteln aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag,
- Personalausgaben sowie
- Beschaffungswesen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Den auf der Grundlage seiner Prüfungsmittelungen erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der LRH gemäß §§ 46 Satz 3 WDR-Gesetz, 14a Satz 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) dem Landtag und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, dem Rundfunkrat des WDR (Letzterem nur gemäß § 46 Satz 3 WDR-Gesetz) sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) mit und veröffentlicht ihn abschließend. Aufgrund der Beteiligung des ZDF erfolgt ebenfalls eine Mitteilung an die Landtage und Landesregierungen der anderen Bundesländer.

Feststellungen

1. Zweckgebundene Mittel des Landes NRW

Das Land NRW gewährte der ifs im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags im Jahr 2015 weitere zweckgebundene Mittel i. H. v. 302.000 €. Davon wurden 100.000 € in technische Anschaffungen der ifs investiert. Die restlichen 202.000 € wurden für den gemeinsamen Kamerapool der ifs und der KHM zur Verfügung gestellt. Zuvor sollte mit der KHM eine Nutzungs- und Abrechnungsvereinbarung geschlossen werden. Diese Vereinbarung lag zum Prüfungszeitpunkt zwar in einem nahezu unterschriftsreifen Entwurf vor, war aber aufgrund des lang andauernden Abstimmungsverfahrens zwischen ifs und KHM nicht abgeschlossen worden. Gleichwohl waren die Mittel gezahlt und verausgabt worden. Die ifs wies diese Ausgaben dem Land NRW gegenüber nach.

Der LRH merkte hierzu an, dass die ifs den Anforderungen des Landes NRW zur Gewährung der zweckgebundenen Mittel nicht nachgekommen war, und wies darauf hin, dass die Nutzungs- und Abrechnungsvereinbarung mit der KHM noch abzuschließen ist.

2. Vorschriftensammlung der ifs

Der LRH hat die internen Regelungen der ifs, die sog. „ifs-Guidelines“, geprüft. Die ifs hatte ihr internes Regelwerk bisher im hauseigenen Intranet zur Verfügung gestellt. Die Anwendungssoftware im Intranet wies allerdings technische Probleme auf und konnte nicht störungsfrei benutzt werden. Das interne Regelwerk war zum Zeitpunkt der Prüfung auf verschiedene Fundstellen verteilt (z. B. Rundschreiben, Formulare, Richtlinien und Handbücher) und nicht in allen Teilen auf einem aktuellen Stand. Besondere Regelungen zur Vermeidung von Korruptionsverhalten waren nicht vorhanden. Eine inhaltliche Überarbeitung und Aktualisierung der ifs-Guidelines war eingeleitet.

Der LRH bemängelte die fehlende Übersichtlichkeit und Aktualität sowie das Fehlen von Regelungen, u. a. zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung.

Die ifs sagte zu, die Überarbeitung der ifs-Guidelines bis zum Ende des Jahres 2017 abzuschließen.

3. Vergaben / Unterbliebene Preisvergleiche bei Vergaben im Rahmen von Projekten der Studierenden

Die ifs stellte ihren Studierenden für Projekte im Studium ein Budget zur Verfügung. Der Produktionsleitfaden der ifs regelte, dass über dieses Budget eine Kalkulation vorzulegen war, aus der zu ersehen war, wie die Projektmittel verwendet werden sollten. Bei der Aufstellung der Kalkulation war insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche darin angegebenen Posten wirtschaftlich, sparsam und sinnvoll sind. Die ifs gab Empfehlungen dazu, bei welchen Anbietern einzelne Gewerke kostengünstig bezogen werden können. Für die finanzierten Beschaffungen waren die Studierenden selbst verantwortlich. Grundsätzlich waren sie nicht angehalten, im Wettbewerb zu vergeben oder sich an die Empfehlungen der ifs zu halten.

Die ifs erklärte, dass die Studierenden zur Budgetwahrung an günstigen Beschaffungen interessiert seien und wohl Vergleiche vornähmen. Im Weiteren führte die Geschäftsführung der ifs an, dass eine enge Begleitung der Studierenden stattfindet und auf eine entsprechende Vergabe geachtet werde. Teilweise sei aber eine ad hoc-Vergabe aufgrund von örtlichen Gegebenheiten notwendig.

Nach Auffassung des LRH war nicht verbindlich vorgegeben, ein Verfahren im Wettbewerb durchzuführen oder dass entsprechende durch die ifs als im Wettbewerb anerkannte wirtschaftliche Anbieter/innen den Zuschlag erhalten.

Die ifs sagte zu, geeignete Auftragsvergaberegelungen für Projekte der Studierenden in den Produktionsleitfaden aufzunehmen.

4. Nicht beanspruchter Skontoabzug

In Einzelfällen war ein möglicher Skontoabzug nicht immer gewährleistet. Dabei stand einem möglichen Skontoabzug entweder die Nichtbeachtung oder jedenfalls eine die Skontoabzugsfrist überschreitende Bearbeitungszeit vom Rechnungseingang bis zur Freigabe der Rechnung zur Zahlung entgegen.

Der LRH bemerkte, dass die Inanspruchnahme eines möglichen Skontoabzugs aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten ist.

Die Geschäftsführung der ifs wies auf bereits veranlasste Maßnahmen hin, die darauf abzielten, den Bearbeitungsprozess von Rechnungen vom Eingang bis zur Freigabe der Zahlung zu optimieren und einen möglichen Skontoabzug zu gewährleisten.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Kisseler
Vizepräsident

gez.
Dr. Hähnlein
Direktor b. LRH

gez.
Jahnz
Direktor b. LRH

gez.
Dr. Lascho
Direktor b. LRH

gez.
Wurms
LMR

gez.
Dr. Altes
LMR'in